

# Bestehen und Inhalt von Weltraumgewohnheitsrecht

Ein Beitrag zur Lehre von den Rechtsquellen des Weltraumrechts

Von Rechtsreferendar Dr. jur. utr. Manfred D a u s e s  
z. Z. Institute for International and Foreign Trade Law  
Georgetown University, Washington, D. C.

## Gliederung:

- (I) Die Bedeutung der Ermittlung von Weltraumgewohnheitsrecht
- (II) Die weltraumrechtliche Übung der Nationen
  - a) Die aktiv raumfahrenden Nationen
  - b) Die nicht aktiv raumfahrenden Nationen
- (III) Die Rechtsüberzeugung der Nationen
  - a) Einseitige regierungsamtliche Erklärungen
  - b) Entschlüsse regierungsamtlicher internationaler Organisationen
- (IV) Bestehen und Inhalt weltraumrechtlichen Gewohnheitsrechts

### (I) Die Bedeutung der Ermittlung von Weltraumgewohnheitsrecht

Wie das Luftrecht ist das Weltraumrecht bereits heute, ein Jahrzehnt nach dem Vorstoß des ersten künstlichen Erdsatelliten in den Weltraum, durch eine Mehrzahl völkervertraglicher Normen geregelt, die teils auf den Rechtsstatus des Weltraums, der Himmelskörper und Raumfahrzeuge, teils auf die Regelung des Raumverkehrs, des Raumfernmeldewesens und der Weltraumforschung Bezug nehmen. Unter ihnen ragt der vom Ausschuß zur friedlichen Nutzung des Weltraums der Vereinten Nationen ausgearbeitete *Weltraumvertrag* vom 27. Januar 1967 durch die Universalität sowohl seines Teilnehmerkreises als auch der in ihm getroffenen Regelungen hervor<sup>1</sup>. Aussagekraft und Bedeutungsgehalt erheben dieses als „Charte de l'espace“<sup>2</sup> gepriesene Vertragswerk zum Rang von Völkerverfassungsrecht; es kann als klarer Sieg der rechtlichen Überzeugung gelten, daß der Weltraum als *bonum commune humanitatis* von jeder Art einzelstaatlicher Ho-

---

<sup>1</sup> Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies (Dogovor o principach dejatel'nosti gosudarstv po issledovaniju i ispol'zovaniju kosmičeskogo prostranstva, vključaja Lunu i drugie nebesnye tela), in: United Nations General Assembly Official Records (UN GAOR), Doc. A/Res. 2222 (XXI).

Amtl. dt. Übers. (Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper), ZLW Bd. 18, 1969, S. 240 ff.; dazu: Alex Meyer, Der Welt- raumvertrag, ZLW 1967, S. 65 ff.

<sup>2</sup> de Lapradelle, La Charte de l'espace et des corps célestes, RGA 1967, S. 131 ff.

heitsausübung frei zu halten und zum Wohle und im Interesse der Gesamtheit zu erforschen und zu nutzen sei.

Weitere bedeutsame multilaterale Weltraumabkommen sind das vom gleichen Ausschuß der Vereinten Nationen vorbereitete „Agreement on the Rescue of Astronauts, the Return of Astronauts and the Return of Objects Launched into Outer Space“ vom 16. Januar 1968<sup>3</sup>, die „Convention for the Establishment of a European Space Research Organisation“ vom 14. Juni 1962<sup>4</sup> und die „Actes finals de la Conférence administrative extraordinaire des radiocommunications chargée d'attribuer des bandes de fréquences pour les radiocommunications spatiales“ von 1963, eine Ergänzung zum Internationalen Fernmeldeabkommen (Règlement des radiocommunications) vom 21. Dezember 1959<sup>5</sup>. Andere multilaterale Abkommen wie das Moskauer Atomteststopabkommen vom 5. August 1963<sup>6</sup> beinhalten u. a. entscheidende Normen weltraumrechtlichen Charakters; verschiedene bilaterale Absprachen regeln Fragen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums<sup>7</sup>. Die Beteiligung der Völkerfamilie an weltraumrechtlichen Abkommen kann als freiwillig und gleichsam weltweit bezeichnet werden: So hatten bereits bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 10. Oktober 1967 insgesamt 90 Staaten den Weltraumvertrag gezeichnet<sup>8</sup>, etwa 120 Staaten sind Vertragsparteien des Moskauer Atomteststopabkommens<sup>9</sup>.

Wenn auch völkerrechtliche Verträge als unmittelbarer, bestimmter und wirkungsvoller Ausdruck staatlichen Bindungs- und Verpflichtungswillens zur Bestimmung dessen, was rechtens sein soll, in erster Linie zu Rate zu ziehen sind, so darf doch nicht übersehen werden, daß sie, da auf der Willensübereinstimmung der beteiligten Parteien beruhend, nur bindende Wirkung *inter partes* erzeugen, Rechte und Pflichten Außenstehender aber unberührt lassen. Der dem römischen Recht entlehnte Grundsatz *pacta tertiis nec prosunt nec nocent* gilt im allgemeinen auch unverändert, wenn sich der Abkommensinhalt nicht im Leistungsaustausch erschöpft, sondern auf Errichtung einer objektiven Ordnung zielt, die von der überwiegenden Mehrheit der internationalen Gemeinschaft als rechtsverbindlich betrachtet wird.

<sup>3</sup> UN GAOR, Doc. A/Res. 2345 (XXII); aml. dt. Übers. (Übereinkommen über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen), ZLW 1969, S. 244 ff.

<sup>4</sup> In: Wilfred Jenks, Space Law, London 1965, S. 357 ff.

<sup>5</sup> International Telecommunication Union (ITU), Doc. 1959 bzw. 1963.

<sup>6</sup> Treaty Banning Nuclear Weapon Tests in the Atmosphere, in Outer Space and under Water (Dogovor o zapreščenii ispytanij jadrnogo oružija v atmosferi, v kosmičeskom prostranstve i pod vodoj), United Nations Treaty Series (UNTS), Bd. 480, S. 44 ff.

<sup>7</sup> z. B. Bilateral Space Agreement between the Academy of Sciences of the U.S.S.R. and the National Aeronautics and Space Administration of the United States vom 8. Juni 1962, XLIX Dept. State Bull., Nr. 1263, Sept. 1963, S. 404 f.

<sup>8</sup> Archiv der Gegenwart, XXXVII, 1967, 30. November, S. 13 563.

<sup>9</sup> UNTS, aaO.

Dagegen kann sich, mindestens nach einer in der westlichen Völkerrechtslehre im Vordringen begriffenen Auffassung, die Bindungswirkung von Normen *universellen Gewohnheitsrechts* auch auf diejenigen Mitglieder der Staatengemeinschaft erstrecken, die sich eine diesbezügliche Übung selbst nicht zu eigen gemacht haben.

Wird mit ihr davon ausgegangen, daß Völkergewohnheitsrecht nicht auf den „consensus omnium“ zurückgeht, sondern sein Entstehungsprozeß dadurch gekennzeichnet ist, daß sich seine Normadressaten auf die Feststellung seines Bestehens durch Unterwerfung unter eine in langjähriger Praxis erhärtete und als rechtens oder notwendig befundene Übung beschränken, so ist nicht in jedem Fall die Zustimmung *aller* Mitglieder der Völkergemeinschaft aufzuzeigen, sondern es genügt der leichter zu erbringende Nachweis, daß die *überwiegende Mehrzahl* das normbegründende Verhalten ausdrücklich oder stillschweigend annimmt, die verbleibende Minderheit aber sich ihm nicht widersetzt<sup>10</sup>.

Die Frage nach Bestehen und Umfang weltraumrechtlichen Gewohnheitsrechts ist also über rechtsdogmatische und rechtssystematische Bedeutung hinaus von grundlegendem praktischem Gewicht nicht nur für die Staatenminderheit, die aus politischen oder ideologischen Erwägungen von einer Unterzeichnung weltraumrechtlicher Abkommen Abstand nahm, sondern auch für diejenigen Nationen, die bisher keine Gelegenheit hatten, sich gewohnheitsrechtsbegründendes Verhalten selbst zu eigen zu machen.

Völkergewohnheitsrecht wird als eine zur Gewohnheit verdichtete langjährige, allgemeine und gleichmäßige Übung der an seinem Entstehungsprozeß beteiligten Rechtssubjekte (*usus longaevus*) bezeichnet, die von dem Rechtsbewußtsein getragen ist, eine rechtlich gebotene oder notwendige Pflicht zu erfüllen (*opinio juris sive necessitatis*). Die Übung kann sich in einer Vielzahl verschiedenartiger Handlungen und Unterlassungen im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr darstellen; das Rechtsbewußtsein findet seinen Ausdruck meist in diplomatischer Korrespondenz, ein- oder mehrseitigen Regierungserklärungen, innerstaatlicher Gesetzgebung und Entschlüssen internationaler regierungsamtlicher Organisationen.

## (II) Die weltraumrechtliche Übung der Nationen

Seit Verbringung des ersten künstlichen Satelliten in Erdumlaufbahn am 4. Oktober 1957 haben die beiden großen aktiv raumfahrenden Nationen, die Sowjet-

<sup>10</sup> *Guggenheim*, Les principes de droit international public, Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de la Haye (RdC). Bd. 80, 1952 I, S. 5 ff. (31). Anders noch die Auffassung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Lotusfall, nach welcher Völkergewohnheitsrecht durch stillschweigendes Übereinkommen („tacit agreement“; „accord tacite“) der Staaten ins Leben gerufen wird: „Les règles de droit liant les Etats procèdent donc de la volonté de ceux-ci, volonté manifestée dans des conventions ou dans des usages acceptés généralement comme consacrant des principes de droit et établis en vue de régler la co-existence de ces communautés indépendantes on en vue de la poursuite de buts communs.“ (Cour Permanente de Justice Internationale, Série A, No. 10, S. 18 ).

union und die Vereinigten Staaten, über 600 Nutzlasten in den Weltraum aufgelassen. Insgesamt bewegen sich zur Zeit über 3000 von Menschenhand geschaffene Gegenstände im Weltraum, davon der weitaus größte Teil in terrestrischem Orbit, einige andere in Umlaufbahn um Mond und Sonne; wieder andere sind auf dem Mond oder dem erdnächsten Wandelstern Venus niedergegangen<sup>11</sup>.

#### a) Die aktiv raumfahrenden Nationen

Es ist bemerkenswert, daß keine der aktiv raumfahrenden Nationen von einem der Staaten, deren Bodengebiete sie mit Weltraumfahrzeugen überflog, eine Zustimmung zum Überflug einholte oder mit ihnen eine diesbezügliche Absprache traf. Luftverkehrsrechtliche Abkommen, die ein Recht auf unschädlichen Durchflug gewähren (Art. 2 des Pariser Luftfahrtabkommens vom 13. Oktober 1919; Art. 5 des Internationalen Zivilluftfahrtabkommens von Chicago vom 7. Dezember 1944), können schon deshalb nicht als zureichende Ermächtigungsgrundlage betrachtet werden, weil die Sowjetunion als mitbedeutendste Raumfahrtnation dem Pariser Luftfahrtabkommen überhaupt nicht, dem Zivilluftfahrtabkommen von Chicago aber erst nach Aufbruch der Raumfahrt beigetreten ist. Außerdem schränken luftverkehrsrechtliche Abkommen entweder ihren Geltungsbereich ausdrücklich auf den Luft- oder Atmosphärenraum ein<sup>12</sup> oder machen, soweit sie ihrem Wortlaut nach auch auf den außeratmosphärischen Raum Anwendung finden könnten, den Überflug unbemannter Raketengeschosse von einer ausdrücklichen Einwilligung des Bodenstaates abhängig<sup>13</sup>.

Andererseits hat keine der aktiv raumfahrenden Nationen in der Zeit vor oder nach Inkrafttreten des Weltraumvertrages Hoheitsrechte oder sonstige Ausschlußrechte über Teile des von ihr erschlossenen Weltraums oder der Himmelskörper, auf denen sie niedergegangen ist, in Anspruch genommen. Es wurde sogar verschiedentlich mit Nachdruck zu erkennen gegeben, daß derartige Rechte auch in Zukunft nicht geltend gemacht würden.

#### b) Die nicht aktiv raumfahrenden Nationen

Was diejenigen Staaten anbelangt, die im derzeitigen Stand der Technik noch nicht in der Lage sind, aktiv an Raumfahrt, Raumverkehr und Weltraumfor-

<sup>11</sup> Die Astronomen *D. G. King Hele* und *E. Quinn* gaben eine bis zum 31. Dezember 1966 reichende Liste sämtlicher bisher gestarteter Raumflugkörper heraus, die 512 Starts mit insgesamt 2606 Einzelkörpern, einschließlich der Trägerraketen und abgesprengten Stücke, umfaßt (Royal Aircraft Establishment, Techn. Report 67 039).

<sup>12</sup> So das Pariser Luftfahrtabkommen vom 13. Oktober 1919, das es in seinem Vorspruch als erklärtes Ziel bezeichnet, „de favoriser le développement par l'air des communications internationales dans un but pacifique“, *Albert Roper*, *La Convention internationale du 13 octobre 1919 portant réglementation de la navigation aérienne*, Paris 1930, S. 361 ff.

<sup>13</sup> So Art. 8 des Internationalen Zivilluftfahrtabkommens von Chicago vom 7. Dezember 1944 (Convention on International Civil Aviation), Proceedings of the International Civil Aviation Conference, Bd. 1, Dept. State Publication 2820, S. 147 ff. Deutscher Text des Abkommens im Anhang des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland vom 7. 4. 1956, BGBl. 1956, II, S. 411.

schung teilzunehmen, so wurde von ihnen, auch soweit sie nicht den Weltraumvertrag zeichneten und ratifizierten oder ihm beitraten, nie Protest gegen das Überfliegen ihres Staatsgebietes durch Raumfahrzeuge fremder Nationalität erhoben.

Besteht auch nach herrschender westlicher und russischer Völkerrechtslehre keine Verpflichtung, gegen einen als rechtswidrig empfundenen Akt Widerspruch einzulegen, so stellt doch der Protest eine Obliegenheit (*obligatio in se ipsum*) dar, die der Wahrung staatlicher Interessen dient und deren Unterlassung im allgemeinen als Einwilligung (*acquiescence, acquiescement*) des betroffenen Staates angesehen wird<sup>14</sup>.

Es ist daher davon auszugehen, daß die Gesamtheit der überflogenen Staaten, durch Unterlassen des Erhebens von Widerspruch, den raumfahrenden Nationen eine stillschweigende generelle Zustimmung (*tacit consent, consentement tacite*) zum Überflug ihrer Territorien durch Weltraumfahrzeuge erteilt hat<sup>15</sup>. Diese ist, wenn von der erforderlichen Rechtsüberzeugung begleitet – entsprechend der vom Ständigen Internationalen Gerichtshof im Lotus-Fall vorgetragenen Auffassung, daß völkergewohnheitsrechtsbegründendes Verhalten auch durch Unterlassen zum Ausdruck gebracht werden kann – im Hinblick auf den Bildungsprozeß von Weltraumgewohnheitsrecht gleichermaßen bedeutsam wie ausdrückliche Zustimmung<sup>16</sup>.

### (III) Die Rechtsüberzeugung der Nationen

Die russische Völkerrechtsdoktrin legt die stillschweigende Duldung von Satellitenflügen über staatlichen Territorien als unverbindlichen Akt der Völkerhöflichkeit (*comitas gentium*) aus, dem die Überzeugung der Beteiligten fehle, eine rechtlich gebotene oder notwendige Pflicht zu erfüllen. Ihr kann nicht gefolgt werden. Vielmehr kann nachgewiesen werden, daß zumindest die überwiegende Mehrheit der Staatengemeinschaft diese Duldung stets als rechtlich geboten und verpflichtend, die Inanspruchnahme souveräner Rechte im Weltraum und auf Himmelskörpern dagegen als unzulässig empfand.

Unilaterale regierungsamtliche Erklärungen der verschiedenen Staaten und kollektive Willensäußerungen in internationalen Organisationen erweisen sich hierbei als deutlichster Ausdruck dieses Rechtsbewußtseins der Nationen.

#### a) Einseitige regierungsamtliche Erklärungen

Regierungsoffizielle Erklärungen zahlreicher Staaten, die sich zum Grundsatz kosmischer Freiheit und weltweiter Zusammenarbeit bei der Erforschung und

<sup>14</sup> Kunz, „Protest“, *Strupp/Schlochauer (HG.)*, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. II, S. 810 ff.

<sup>15</sup> Andrew Haley, Recent Developments in Space Law and Metalaw, *Harvard Law Record*, 7. Februar 1957, Special Supplement, S. 1 ff. (2); abgedruckt auch als Anhang zu: Proceedings of the Fourth Colloquium on the Law of Outer Space, 3.-4. Oktober 1961, Washington, D. C., hg. Norman, Oklahoma, 1963.

<sup>16</sup> aaO., S. 28.

Nutzung des Weltraums bekennen, lassen sich von den Anfängen menschlichen Vordringens in das All bis zur Gegenwart lückenlos verfolgen. An dieser Stelle seien nur einige wenige der ersten zwischenstaatlichen Fühlungen beispielhaft angeführt.

So gab Präsident *Eisenhower* bereits wenige Monate nach Entsendung des ersten künstlichen Erdbegleiters in einer Note an Ministerpräsident *Bulganin* vom 12. Januar 1958 zu erkennen, daß die Vereinigten Staaten gewillt seien, den Welt- raum auf der Grundlage gegenseitiger Zusammenarbeit im Interesse der Mensch- heit zu ausschließlich friedlichen Zwecken zu erforschen und zu nutzen<sup>17</sup>:

„I propose that we agree that outer space should be used only for peaceful purposes . . . outer space should be dedicated to the peaceful uses of mankind and denied to the purposes of war.“

Einen ähnlich gefaßten Vorschlag brachte zwei Tage später, am 14. Januar 1958, der Vertreter der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen vor dem ersten (politischen) Ausschuß der Vollversammlung ein. Der entscheidende Passus dieses Vorschlages lautet<sup>18</sup>:

„. . . the first step toward the objectives of assuring that future developments in outer space would be devoted exclusively to peaceful and scientific purposes would be to bring the testing of such objects under international inspection and participation.“

Die *Sowjetunion* unterbreitete am 15. März des gleichen Jahres der 13. Voll- versammlung der Vereinten Nationen einen vier Punkte umfassenden Abrüstungs- entwurf, dessen erster Punkt forderte<sup>19</sup>:

„Zapreščenie i spol'zovanija kosmičeskogo prostranstva v voennyh celjach i objazatel'stvo gosudarstv proizvodit' zapusk raket v kosmičeskoe pro- stranstvo tol'ko v sootstvii s soglasovannoju međunarodnoj programmoj.“

In der Vorrede dieses Vier-Punkte-Abrüstungsplans wurde die Notwendigkeit geltend gemacht, wissenschaftliche und technische Errungenschaften den fried- lichen Zielsetzungen der Menschheit unterzuordnen<sup>20</sup>:

<sup>17</sup> State Dept. Bull. 38, No. 970, 27. Januar 1958, S. 122 und 126.

<sup>18</sup> United Nations Doc. No. A/C. 1/PV. 821, S. 6; der Punkt wurde unter dem Titel „The Banning of the Use of Cosmic Space for Military Purposes, the Liquidation of Foreign Bases on the Territory of Other Countries and International Cooperation in the Study of Cosmic Subjects“ am 15. März 1958 auf die vorläufige Tagesordnung der 13. Sitzungsperiode der Vollversammlung gesetzt.

<sup>19</sup> „Verbot der Nutzung des Weltraums zu kriegerischen Zwecken und Verpflichtung der Staaten, Raketenstarts in den Weltraum nur in Übereinstimmung mit einem verein- barten internationalen Programm durchzuführen.“ (Übers. d. Verf.)

Das Dokument wurde unter dem originalen russischen Titel vorgelegt „Predloženie Sovetskogo Pravitel'stva po voprosu o zapreščanii ispol'zovanija kosmičeskogo prostranstva v voennyh celjach, o likvidacii inostrannyh voennyh baz na čužich territorijach i o međunarodnom sotrudničestve v oblasti izučenija kosmičeskogo prostranstva“, *Pravda*, 16. Januar 1958; *Izvestija*, 16. Januar 1958.

<sup>20</sup> „Das weitere Geschick der Menschheit hängt in bedeutendem Maße davon ab, ob die Errungenschaften von Wissenschaft und Technik friedlichen Zielsetzungen dienen wer- den, die ein Wachstum des Wohlstandes aller Menschen sicherstellen, oder ob sie zur weiteren Verstärkung des Wettrüstens verwandt werden, das die Welt in den Abgrund eines Vernichtungskrieges mit Anwendung neuester Formen von Massenvernichtungs- waffen stürzen kann.“ (Übers. d. Verf.), aaO.

„Dal'nejšaja sud'ba čelevočestva zavizit v značitel'noj mere ot togo, budut li eti dostiženija nauky i tehniki služit' mirnym celjam, obespečivajuščim pod-em blagosostojanija vseh ljudej, ili oni budut ispol'zovany dlja dal'nejšego usilenija gonky vooruženij, kotoraja možet vvergnut' mir v pučinu istrebitel'noj vojny s primeneniem novejšich vidov oružija massovogo uničtoženija.“

Bedauerlicherweise verknüpfte die sowjetische Regierung lange Zeit die Frage der friedlichen Nutzung des Weltraums mit der Forderung vollständiger Abrüstung, einer Forderung, die im Westen verständlicherweise auf Ablehnung stieß, weil sie keine geeigneten Überwachungsmaßnahmen vorsah.

Vorbehaltloser als die sowjetischen Abrüstungsentwürfe sprach sich Premier *Chruschtschow* am 16. September 1959 in einer Rede vor dem nationalen Presseklub der Vereinigten Staaten dafür aus, daß die Entsendung von Raketen in den Weltraum und die Errichtung der russischen Flagge auf dem Mond nicht nur als sowjetischer Erfolg, sondern als Errungenschaft aller Menschen der Erde zu werten sei<sup>21</sup>:

„... Posylku v kosmos rakety i dostavku našego vypela na Lunu my rassmatrivaem kak naše zavoevanie. I v étom slove 'naše' my podrazumevaem strany vsego mira, to est' my podrazumevaem, čto éto javljaetsja i vašim dostiženiem i dostiženiem vseh ljudej živuščichsja na Zemle.“

Die einheitliche Rechtsüberzeugung der beiden Großmächte im Hinblick auf den Leitgedanken kosmischer Freiheit und friedlicher Nutzung des Weltraums wurde zu jeder Zeit nachhaltig von Vertretern regierungsamtlicher internationaler Organisationen befürwortet und gestärkt. So drückte der Generalsekretär der Vereinten Nationen *Dag Hammarskjöld* schon 1958 in der Einleitung seines Jahresberichtes über die Arbeit der Organisation die Hoffnung aus<sup>22</sup>:

„It will be possible to move ahead toward agreement on a basic rule that outer space, and the celestial bodies therein, are not considered as capable of appropriation by any State, and an assertion of the overriding interest of the community of nations in the peaceful and beneficial use of outer space.“

### b) Entschliefungen regierungsamtlicher internationaler Organisationen

Eine gewichtigere Rolle als einzelstaatliche regierungsamtliche Erklärungen spielen im Bildungsprozeß von Weltraumgewohnheitsrecht kollektive staatliche Willensäußerungen im Rahmen internationaler Organisationen, an ihrer Spitze die weltraumrechtlichen Entschliefungen der Vereinten Nationen, die teils Empfehlungen

<sup>21</sup> „... Die Entsendung der Rakete in den Kosmos und die Verbringung unserer Flagge auf den Mond betrachten wir als unsere Errungenschaft. Und unter diesem Wort 'unser' verstehen wir die Länder der gesamten Welt, d. h. wir verstehen darunter, daß sie sich auch als Ihre Errungenschaft erweist und als Errungenschaft aller Menschen, die auf der Erde leben.“ (Übers. d. Verf.), „Zit' v mire i družbe“ (Leben in Frieden und Freundschaft), *Gospolitizdat, Moskau 1959, S. 76.*

<sup>22</sup> United Nations Doc. Suppl. No. 1 A (A/3844/Add. 1), S. 3.

der Vollversammlung an ihre Hilfsorgane oder die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, teils allgemeingültige Rechtssätze beinhalten<sup>23</sup>.

Wenn auch die Rechtswirkung von Entschliefungen der Vollversammlung der Vereinten Nationen im einzelnen heftig umstritten ist, so dürfte nach richtiger Auffassung wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß selbst einstimmig angenommene Entschliefungen nicht selbsttätig Normen allgemeinen Völkerrechts schaffen<sup>24</sup>. Andererseits kommt ihnen insofern vertragsähnliche Wirkung zu, als diejenigen Staaten, die für sie stimmten, nach Treu und Glauben an ihren Inhalt gebunden sind<sup>25</sup>.

Allen weltraumrechtlichen Entschliefungen der Vereinten Nationen ist der Leitgedanke friedlicher Erforschung und Nutzung des Kosmos zum Wohle und im Interesse der gesamten Menschheit gemeinsam, ein Postulat rechtlicher Vernunft, das, von Entschliefung zu Entschliefung entschiedener ausgeprägt, das Gesamtbemühen der Vereinten Nationen um die Festigung weltraumrechtlicher Grundsätze kennzeichnet und in der einmütigen Überzeugung gipfelt, daß das All von jeder Art nationaler Hoheits- oder sonstiger Ausschlußbetätigung frei zu halten und als Gemeinschaftsraum der Gesamtmenschheit zu betrachten sei.

Bereits im Vorspruch zu ihrer ersten weltraumrechtlichen Entschliefung 1348 (XIII) vom 13. Dezember 1958 (Question of the Peaceful Use of Outer Space; Vopros ob ispol'zovanii kosmičeskogo prostranstva v mirnych celjach)<sup>26</sup> drückte die Vollversammlung den Wunsch aus, die Ausdehnung derzeitig bestehender

<sup>23</sup> Bis einschließlich 1970 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen, zumeist einstimmig, fast zwanzig weltraumrechtliche Entschliefungen gefaßt:

Res. 1348 (XIII), 13. Dezember 1958;  
 Res. 1472 (XIV), 12. Dezember 1959;  
 Res. 1721 (XVI), 20. Dezember 1961;  
 Res. 1802 (XVII), 14. Dezember 1962;  
 Res. 1884 (XVIII), 17. Oktober 1963;  
 Res. 1962 (XVIII), 13. Dezember 1963;  
 Res. 1963 (XVIII), 13. Dezember 1963;  
 Res. 2221 (XXI), 19. Dezember 1966;  
 Res. 2222 (XXI), 19. Dezember 1966;  
 Res. 2223 (XXI), 19. Dezember 1966;  
 Res. 2260 (XXII), 3. November 1967;  
 Res. 2261 (XXII), 3. November 1967;  
 Res. 2345 (XXII), 19. Dezember 1967;  
 Res. 2453 (XXIII), 20. Dezember 1968;  
 Res. 2600 (XXIV), 16. Dezember 1969;  
 Res. 2601 (XXIV), 16. Dezember 1969;  
 Res. 2733 (XXV), 16. Dezember 1970.

<sup>24</sup> *Bindschedler*, La délimitation des compétences des Nations Unies, RdC Bd. 108, 1963 I, S. 312 ff. (416 f.); *Virally*, La valeur juridique des recommandations des organisations internationales, *Annuaire Français de Droit International*, 1956, S. 66.

<sup>25</sup> *Asamoah*, The Legal Significance of the Declarations of the General Assembly of the United Nations, Den Haag 1966, S. 70, 159 und 243; *Sloan*, The Binding Force of a 'Recommendation' of the General Assembly of the United Nations, *British Yearbook of International Law*, Bd. 25, 1948, S. 1 ff.; *Meyer*, Der Weltraumvertrag, aaO., S. 69.

<sup>26</sup> United Nations General Assembly Official Records (UN GAOR), XIII, Suppl. 18, S. 5 f.



nationaler Rivalitäten auf das neuerschlossene Betätigungsfeld Weltraum zu vermeiden und zu weltweiter Zusammenarbeit, gegenseitigem Verständnis und der Stärkung freundschaftlicher Beziehungen der Völker beizutragen:

„Recognizing the common interest of mankind in outer space and recognizing that it is the common aim that outer space should be used for peaceful purposes only . . .

Wishing to avoid the extension of national rivalries into this new field,

Desiring to promote energetically the fullest exploration and exploitation of outer space for the benefit of mankind . . .

Recognizing the great importance of international co-operation in the study and utilization of outer space for peaceful purposes,

Considering that such co-operation will promote mutual understanding and the strengthening of friendly relations among peoples . . .“

Der Vorspruch von Entschließung 1348 (XIII) wurde fast wortgetreu in die Präambel der zweiten weltraumrechtlichen Entschließung 1472 (XIV) vom 12. Dezember 1959 (International Co-operation in the Peaceful Uses of Outer Space; Meždunarodnoe sotrudničestvo v oblasti ispol'zovanija kosmičeskogo prostranstva v mirnyh celjach) übernommen, die u. a. einen Ausschluß zur friedlichen Nutzung des Weltraums (United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space) mit einem rechts- und naturwissenschaftlichen Ausschuß ins Leben rief<sup>27</sup>.

Der Grundgedanke des *spatium liberum* fand sich zum ersten Mal in Entschließung 1721 (XVI) vom 20. Dezember 1961 (betitelt wie Res. 1472, XIV) vor, die den Anwendungsbereich allgemeinen Völkerrechts, einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen, jedoch ausschließlich der Theorie irdischer Okkupation, auf den Weltraum erstreckt<sup>28</sup>:

„International Law, including the Charter of the United Nations, applies to outer space and celestial bodies;

Outer space and celestial bodies are free for exploration and use by all States in conformity with international law and are not subject to national appropriation . . .“

Noch nachdrücklicher verhilft Entschließung 1884 (XVIII) vom 17. Oktober 1963 (Question of General and Complete Disarmament; Vopros o vseobščem i polnom razoruženii) dem Postulat ausschließlich friedlicher Weltraumnutzung zur Geltung. Unter Bezugnahme auf das Moskauer Atomteststopabkommen vom 5. August 1963 begrüßt sie die Absicht der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten, keine Gegenstände im Weltraum zu lagern, die Kern- oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, und fordert die Staaten eindringlich auf, keine derartigen Waffen in Erdumlaufbahn zu verbringen, auf Himmelskörpern aufzustellen oder in sonstiger Weise im Weltraum anzubringen, noch die Durchführung derartiger Tätigkeiten zu veranlassen, anzuregen oder an ihnen teilzunehmen<sup>29</sup>.

<sup>27</sup> UN GAOR XIV, Suppl. 16, S. 5 f.

<sup>28</sup> UN GAOR XVI, Suppl. 17, S. 6 f.

<sup>29</sup> UN GAOR XVIII, Suppl. 15, S. 13.

Ein kategorisches Verbot nationaler Aneignung im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, sei es durch Geltendmachung von Hoheitsansprüchen, mittels Benutzung oder Okkupation, verkünden EntschlieÙung 1962 (XVIII) vom 13. Dezember 1963 (Declaration of Legal Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space; Declaracija pravovych principov, regulirujušich dejatel'nost' gosudarstv po issledovaniju i ispol'zovaniju kosmičeskogo prostranstva)<sup>30</sup> und EntschlieÙung 2222 (XXI) vom 19. Dezember 1966, die im Anhang den Entwurf des am 27. Januar 1967 gezeichneten Weltraumvertrages enthält<sup>31</sup>.

Der entscheidende Artikel II des Vertragsentwurfes, der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen wurde, lautet:

„Outer Space, including the Moon and other celestial bodies, is not subject to national appropriation by claim of sovereignty, by means of use or occupation or by any other means.“

Als Frucht langjährigen Bemühens der Völkergemeinschaft gereift, der drohenden Gefahr kriegerischer Auseinandersetzung im Weltraum präventiv zu begegnen, ist EntschlieÙung 2222 (XXI) als *ratio scripta* der Einsicht der Herrschenden zu begrüßen, daß die Ausweitung nationalen Großraumimperialismus in den Weltraum verderbenbringende Katastrophen kosmischer AusmaÙe nach sich ziehen müÙte.

Die schon in früheren weltraumrechtlichen EntschlieÙungen der Vereinten Nationen unterstrichenen Grundsätze ausschließlich friedlicher Weltraumforschung und -nutzung finden sich auch hier in Präambel, Art. I, III und IV wieder, die dem Solidaritäts-, Gemeinwohl- und Kooperativgedanken Tribut zollen und Erforschung und Nutzung des Kosmos zum Gemeingut der Gesamtmenschheit („province of all mankind“; „apanage de l'humanité tout entière“; „dostojanie vsego čelovečstva“) erklären<sup>32</sup>.

#### (IV) *Bestehen und Inhalt weltraumrechtlichen Wohnheitsrechts*

Ein Überblick über regierungsamtliche Erklärungen verschiedener Staaten und weltraumrechtliche EntschlieÙungen der Vereinten Nationen hat die bereits unmittelbar nach Entsendung des ersten künstlichen Erdtrabanten einsetzende einheitliche und unwidersprochene Rechtsüberzeugung der Völkergemeinschaft dargetan, daß das Postulat des *bonum commune humanitatis* einen strikten Ausschluß einzelstaatlicher Hoheitsrechte im neu erschlossenen Betätigungsfeld Weltraum erfordert. Diese einheitliche und unwidersprochene Rechtsüberzeugung hat sich in einer nunmehr über zehnjährigen allgemeinen und gleichförmigen Übung dargetan, die auf seiten der aktiv raumfahrenden Nationen in der Unterlassung bestand, Hoheitsrechte im Weltraum und auf Himmelskörpern geltend zu machen, auf seiten der nicht aktiv raumfahrenden Nationen in der widerspruchslosen Duldung des Überfliegens ihrer Territorien durch fremde Raumfahrzeuge.

<sup>30</sup> UN GAOR XVIII, Suppl. 15, S. 15 f.

<sup>31</sup> UN GAOR XXI, Suppl. 16, S. 19 ff.

<sup>32</sup> aaO., Art. I Abs. 1, 2. Hs.

Die Frage jedoch, ob bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt, ein gutes Jahrzehnt nach Entsendung des ersten Raumfahrzeuges, vom Bestehen weltraumgewohnheitsrechtlicher Normen gesprochen werden kann, ist, wenngleich die Auseinandersetzung seit Inkrafttreten des Weltraumvertrages an Schärfe abgenommen hat, im Schrifttum weiterhin umstritten geblieben.

Das Element der *longaevitas* bzw. *vetustas*, Wesensvoraussetzung der Entstehung völkergewohnheitlich erhärteter Regeln, verlangt begrifflich ein Mindestmaß an Zeitablauf zwischen dem Einsetzen der rechtsbildenden Übung und ihrer Konsolidierung zum Rechtssatz selbst.

Letzteres hält die heute noch vorherrschende Lehre für nicht gegeben. So wies 1963 *Goedhuis*, der Vorsitzende des Ausschusses für Weltraumrecht der „International Law Association“, darauf hin, der Umstand, daß die Staaten bisher keinen Widerspruch gegen den Flug von Satelliten über ihren Bodengebieten erhoben hätten, könne nicht dahingehend ausgelegt werden, daß sie das Recht verwirkt hätten, Widerspruch zu erheben<sup>33</sup>. Ähnlich hatte der Rechtsberater des State Department *Becker* im Jahre 1958 geltend gemacht, daß die Vereinigten Staaten bislang nicht definitiv auf Hoheitsansprüche in den Regionen oberhalb des Luftraums verzichtet hätten<sup>34</sup>. Auf sowjetischer Seite erachteten zur gleichen Zeit die Völkerrechtler *Kovalev* und *Čeprov* die Annahme eines völkergewohnheitsrechtlichen Satzes hinsichtlich der Obergrenze der staatlichen Hoheitssphäre als verfrüht<sup>35</sup>.

Diese Ansicht wurde noch 1967 von dem führenden sowjetischen Weltraumrechtler und Delegierten der Sowjetunion beim Ausschuß der Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung des Weltraums *Žukov* und von dem niederländischen Völkerrechtler *Verplaetse* geteilt<sup>36</sup>.

Ihr kann *nicht* länger *beigetreten* werden. Muß auch die sofortige oder gleichsam sofortige Entstehung von Völkergewohnheitsrecht im allgemeinen als *contra-dictio in adjecto* betrachtet werden, so darf das Moment der Zeit doch dem Erfordernis einer in gleichbleibender Übung zum Ausdruck gebrachten Rechtsüberzeugung nicht als gleichwertig zur Seite gestellt werden, sondern ist nur als ein Begleitumstand zu sehen, der den Nachweis deren Festigung und Erhärtung zum Rechtssatz erleichtert.

Ausgehend von dieser Hypothese, kann das chronologische Element des Zeitablaufs im Bildungsprozeß von Völkergewohnheitsrecht in dem Maße in den Hintergrund treten, in dem *Freiwilligkeit* (Spontaneität), *Eindringlichkeit* (Inten-

<sup>33</sup> *Daniel Goedhuis*, General Questions on the Legal Regime of Space, ILA Report of the 50th Conference (Brüssel 1962), London 1963, S. 72 ff. (74).

<sup>34</sup> Dept. State Bull., 9. Juni 1958, S. 966.

<sup>35</sup> *Kovalev/Čeprov*, Iskusstvennye sputniki i međunarodnoe pravo, Sovetskij Ežegodnik Meždunarodnogo Prava, Moskau, S. 128 ff.; engl. Abriß: Artificial Satellites and International Law, aaO., S. 145 ff.

<sup>36</sup> *Žukov*, Kosmičkie polety i problema vysotnoj granicy suvereniteta, S. 62; *Verplaetse*, Sur les sources du droit de l'espace extérieur, RFDA 1966, S. 278 ff. (286).

sität) und *Allgemeinheit* (Universalität) einer von Rechtsüberzeugung getragenen Übung der Staatengemeinschaft *effektive* Rechtsnormen ins Leben rufen, die eine Anwendung über längere Zeitspannen hinweg entbehrlich machen.

Weiterhin muß beachtet werden, daß die Schnelligkeit wissenschaftlichen, technischen und zivilisatorischen Fortschritts unserer in soziologischem Wandel begriffenen Gesellschaft es nicht länger zuläßt, den Entstehungsvorgang völkergewohnheitsrechtlicher Regeln an die gleiche langjährige Übung zu binden, von der sie in der Vergangenheit abhängig gemacht worden war, soll das Recht nicht in unaufholbarem Rückstand hinter den zu regelnden Faktizitäten zurückbleiben. Die sachgerechte Normierung des neu erschlossenen Betätigungsfeldes Weltraum macht vielmehr neue universell gültige Rechtssätze erforderlich, deren Bildungsprozeß in weitest zugänglichem und durchführbarem Maße die Zeitraffung widerspiegeln sollte, die moderner Fortschritt unserem Leben aufgezungen hat.

Es wird daher derjenigen Minderheit der Völkerrechtslehre beigetreten, die wie *McDougal*, *Lasswell* und *Vlasič*, trotz der offensichtlich kurzen Fristen seit Aufbruch der Weltraumfahrt, dem Bestehen von Völkergewohnheitsrecht im Weltraum zustimmt<sup>87</sup>.

Als Normsätze geltenden Weltraumgewohnheitsrechts wären, in sachgerechter Auslegung der bisher gehandhabten Übung und der sie tragenden Rechtsüberzeugung der Nationen, vor allem folgende zu nennen:

1. Der Weltraum, einschließlich der in ihm befindlichen Himmelskörper, ist als *res omnium communis* von jeder Art nationaler Hoheitsbetätigung oder der Geltendmachung sonstiger Ausschlußrechte freizuhalten, unabhängig davon, ob diese durch Ausweitung territorialer Ansprüche der Bodenstaaten über den Luftraum hinaus im außeratmosphärischen Raum oder durch Okkupationshandlungen auf in Besitz genommenen Himmelskörpern begründet werden (Grundsatz der *Weltraumfreiheit*).
2. Der Flug von Raumfahrzeugen im Weltraum und ihre Landung auf Himmelskörpern ist im Interesse ungehinderten Verkehrs- und Kommunikationsflusses als frei zu betrachten und nur denjenigen Beschränkungen und Regelungen unterworfen, die sich als erforderlich erweisen, den reibungslosen Ablauf des Weltraumverkehrs auf der Grundlage der Gemeinverträglichkeit sicherzustellen (Grundsatz der *Raumverkehrsfreiheit*).
3. Der Weltraum, einschließlich der in ihm befindlichen Himmelskörper, ist zum Wohl und Besten aller Nationen, unabhängig von deren jeweiligem technischen oder wirtschaftlichen Entwicklungsstand, zu erforschen und zu nut-

<sup>87</sup> *McDougal/Lasswell/Vlasic*, Law and Public Order in Space, Yale Univ. Press 1963, S. 119, Fußnote 245, die als Beispiel quasi-spontanen Gewohnheitsrechts das Nutzungsrecht des Küstenstaates an den Mineralien des sich an seine Küstengewässer anschließenden Festlandsockels anführen. Dort auch ein Zitat *Lauterpachts* (Sovereignty over Submarine areas, British Yearbook of International Law, Bd. 27, 1950, S. 376 ff., 393): „A consistent and uniform usage practised by the States in question . . . can be packed within a short space of years: The 'evidence of a general practice of law' – in the words of Article 38 of the Statute need not be spread over decades.“ Ansatzpunkte zu einem quasi-spontanen Verständnis von Weltraumgewohnheitsrecht finden sich auch bei *Latchford*, The Bearing of International Air Navigation Conventions on the Use of Outer Space, American Journal of International Law, Bd. 53, 1959, S. 405 ff. (409).

zen. Weltraumforschung und Weltraumnutzung sind Gemeingut der Gesamtheit und von dieser in solidarischer Zusammenarbeit zu betreiben (Grundsatz des *Gemeinwohls* und der *Kooperation*).

4. Der Weltraum, einschließlich der in ihm befindlichen Himmelskörper, ist jeglicher Art militärischer Nutzung zu versagen. Die Verbringung von Kern- oder anderen Massenvernichtungswaffen in den Weltraum oder auf Himmelskörper oder ihre Lagerung dort sowie die Durchführung von Waffentests und die Abhaltung militärischer Übungen im Weltraum oder auf Himmelskörpern sind untersagt (Grundsatz der *friedlichen Nutzung* des Weltraums).

Als strittig gilt die Frage, ob das generelle Anerkenntnis des Leitsatzes kosmischer Freiheit zugleich das Anerkenntnis einer *bestimmten Höhenbegrenzung* des bodenstaatlichen Luftraumgebiets in sich schließt.

Die sowjetische Völkerrechtslehre verneint mit *Žukov* eine dahingehende Auslegung<sup>38</sup>. Ihr sollte nicht beigetreten werden. Vielmehr dürfte die von dem ungarisch-deutschen Aeronautiker *von Kármán* zur rechtswissenschaftlichen Verwendung vorgeschlagene und von einer im Vordringen begriffenen Lehre befürwortete Höhe von rund *80 Kilometern* auch in Anbetracht des völkergewohnheitsrechtlichen Satzes der Freiheit des Satellitenfluges als sachgerecht erachtet werden<sup>39</sup>.

---

<sup>38</sup> *Žukov*, aaO., S. 59.

<sup>39</sup> *Dauses*, aaO., S. 269; Draft Code of Rules on the Exploration and Uses of Outer Space (David Davies Memorial Institute of International Studies), Art. I; *Haley*, Space Law and Government, New York 1963, S. 78; *Meyer*, Der Weltraumvertrag, aaO., S. 71; ders. Determination of the Scientific Factors for Defining „Outer Space“, ZLW 1969, S. 49 ff. (52).